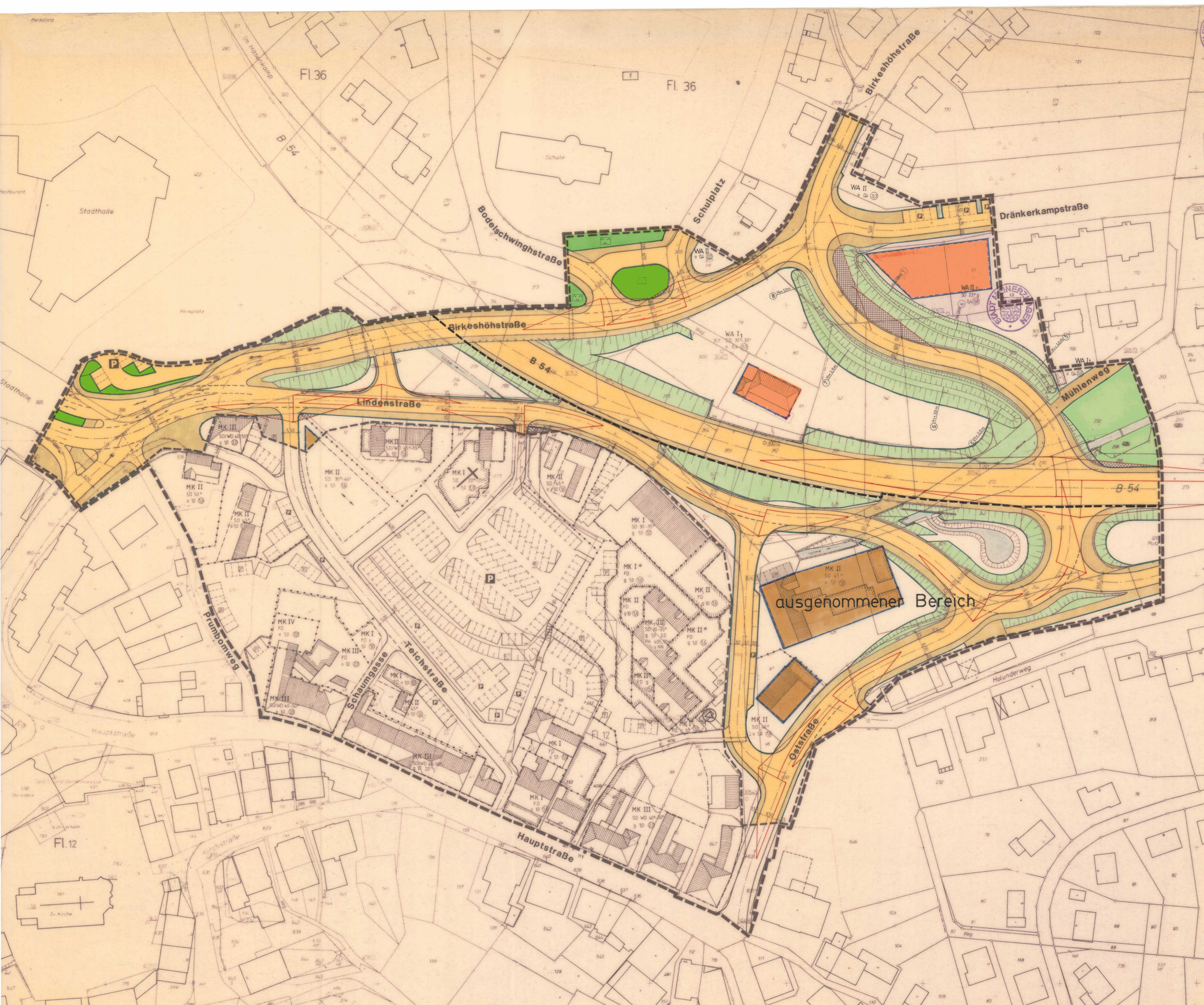




STADT MEINERZHAGEN

Grundriss des 4. der Gemeinde für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1984 (GV NW S. 526/527 Nr. 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.10.1987 (GV NW S. 342) § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV NW 1984 S. 418 bei S. 532) geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1984 (GV NW S. 803/804 Nr. 232)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung vom 29.06.1988 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1)
 - - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbbezeichnung z.B. bei Grünflächenflächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der verkehrsfreien Flächen, Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung, die diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.
- MK** Kerngebiete gemäß § 7 BauGB
Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft und der Verwaltung.
Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schenke- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
6. sonstige Wohnungen.
7. im dritten Geschoss ausschließlich die Nutzung nach Nr. 5 und 6.
- MK₁**
- WA** Allgemeine Wohngebiete gemäß § 8 BauGB
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Laden-, Schenke- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Bei den Anlagen gemäß § 4 (1) BauGB sind Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Ziffer 3 (Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) allgemein zugelassen.
Die übrigen Ausnahmen sind nicht zulässig.
- WA I** Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB
Der Neubau, An- und Umbau ist der Grundriss so zu verändern, daß die Fenster/Balkontüren der Schallschutzwand zur Kernabgewandten Seite ausgerichtet werden. An der Ost- und Westseite sind dann Fenster der Schallschutzwand 3. an der Süd-/Südwestseite Schallschutzwand 4. der VDI-Richtlinie 2719 vorzusehen.
Die Fenster/Balkontüren der Schallschutzwand sind zu den lärmbelasteten Seiten auszurichten. Die Fenster/Türen der Aufenthaltsräume im Obergeschoss sollen der Schallschutzwand 3 entsprechen.
- WA II** Überbauten Grundstücksflächen gemäß § 23 BauGB
Die überbauten Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauGB festgelegten Baugrenzen (bau) und Baugrenzen (bau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung Nordrhein-Westfalen über Abstandsflächen und Grundabstände.
- MK, WA**
- Flucht überbauter Grundstücksflächen, Nebenwege gemäß § 14 (1) BauGB sind zulässig.
 - Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB
Zweckbestimmung: öffentliche Grünfläche
 - Wasserflächen gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB
 - Flächen für Versorgungsanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB
Zweckbestimmung: Umkleekabinen
 - Schallschutzwand über 0,80 m Höhe vom Fahrbahnbereich gemessen - von Schallschuttwänden wie baulichen Anlagen, Einfriedungen, Abständen, Anordnungen usw. freizuhalten.
 - Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
Parkweg
- FH** Festsetzung der Höhenlage von baulichen Anlagen
Festsetzung
- 10 Grundflächenzahl z.B.
 - 16 Geschossflächenzahl z.B.
 - II Zahl der Vollgeschosse (Höhenbegrenzung)
 - III Zahl der Vollgeschosse (Zwangshöhe)
 - IV ausnahmsweise kann ein Geschoss mehr zugelassen werden
 - 0 offene Bauweise
 - 9 geschlossene Bauweise

Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauO NW

- SD Satteldach
 - WD Walmdach
 - FD Flachdach
 - 33° Dachneigung z.B.
 - Firstrichtung zwingend
- Einfriedungen:
Grundstückseinfriedungen entlang der Straßen und Wege dürfen 0,80 m Höhe nicht überschreiten im Bereich der Sichtflächen hat die dort getriebene Festsetzung Vorrang.

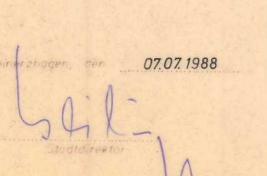
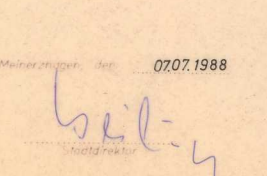
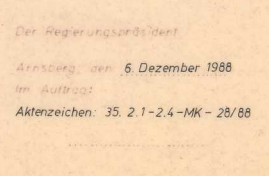
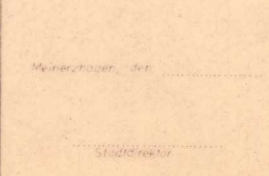
B. Sonstige Darstellungen

- Verhandene Grenzlinie und Grundstücksgrenzen
- Verhandene Gebäude
- Empfohlene Baukörperstellung
- Straßenachse
- Hydant
- private Verkehrsfläche
- private Parkfläche
- Geländeschnitt Nr.
- H=10mz.B. Höhe des Lärmschutzwalles

C. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom 29.06.1988

Planung	Bescheinigung	Aufstellung	Offenlegung	Anzeige	Beglaubigung
Stadtverwaltung Meinerzhagen Bauamt	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasterplan überein. Die Maßstabsangabe entspricht der Festlegung des § 1 der Hauptsatzungsänderung vom 31. Juli 1981 (BO NW S. 832).	Diese 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen am 27. Juni 1988 aufgestellt worden.	Diese 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 12 "Stadtkern" der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 11 BauGB am 07.07.1988 im Rathaus öffentlich ausliegen. Der Inhalt der Offenlegung und am 25.02.1988 bekanntgemacht worden.	Diese Bebauungsplanänderung und -ergänzung der Stadt Meinerzhagen wurde gemäß § 11 BauGB am 05. Dezember 1988 im Rathaus bekanntgemacht. Der Regierungspräsident Anordnung vom 5. Dezember 1988 Aktenzeichen: 35.2.1-24-MK-25/88	Die Übereinstimmung dieser Pläne mit der rechtskräftigen Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 12 "Stadtkern" der Stadt Meinerzhagen vom 29.06.1988 wird hiermit bestätigt.
Meinerzhagen, den 06.07.1988 	Meinerzhagen, den 06.07.1988 	Meinerzhagen, den 07.07.1988 	Meinerzhagen, den 07.07.1988 	Meinerzhagen, den 05. Dezember 1988 	Meinerzhagen, den 29.06.1988 

Bebauungsplan Nr. 12 "Stadtkern"

Maßstab 1:500

1. Änderung und Ergänzung
gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

 Bürgermeister
 Rat
 Rat